

Synopse

Änderung GpR; Beschlussesentwurf 1

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (Einschränkung Listenverbindungen)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf die Artikel 25, 35 Absatz 1 Buchstabe k und 67 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. November 2014 (RRB Nr. 2014/1954) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
§ 52 6. Verbundene Listen ¹ Innerhalb des Wahlkreises können zwei oder mehr Listen spätestens bis am Ende der Bereinigungsfrist (§ 49 Abs. 4) durch übereinstimmende Erklärung der unterzeichneten Stimmberechtigten oder ihrer Vertretung miteinander verbunden werden. Innerhalb einer Listenverbindung sind einzig Unterlistenverbindungen zulässig. ² Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden.	§ 52 6. Listenverbindungen bei kantonalen und kommunalen Proporzahlen ¹ Innerhalb einer Partei oder Gruppierung können sich lediglich Listen mit gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel, der Region oder des Alters unterscheiden, miteinander verbinden. ² Listenverbindungen zwischen Listen unterschiedlicher Parteien oder Gruppierungen sowie Unterlistenverbindungen sind ungültig. ^{2bis} Listenverbindungen sind bis zum Wahlanmeldeschluss durch übereinstimmende Erklärung der Listenvertretungen der Eingabestelle zu melden.

¹⁾ BGS [111.1](#).

³ Listen- und Unterlistenverbindungen sind bei der Veröffentlichung der Listen anzugeben und auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken. ⁴ Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden.	³ Listenverbindungen sind bei der Veröffentlichung der Listen anzugeben und auf den Wahlzetteln mit Vordruck zu vermerken. ⁴ Erklärungen über Listenverbindungen können nicht widerrufen werden.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Die Änderung unterliegt der Genehmigung des Bundes.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.